

Arbeitszeitbestimmungen für das Lenken sonstiger Fahrzeuge (in KV-freien Branchen) (zB Lenker von Fahrzeugen von Transportbegleitungsunternehmen)

- **Tägliche Normalarbeitszeit:** grundsätzlich 8 Stunden (soweit AZG nicht über Betriebsvereinbarung oder Individualarbeitsvertrag Ausnahmen zulässt) (§ 3ff AZG)
- **Wöchentliche Normalarbeitszeit:** 40 Stunden (§ 3 AZG)

- **Tägliche Höchstarbeitszeit:** grundsätzlich maximal 10h; im Falle von Betriebsvereinbarung (BV via Betriebsrat) gemäß § 13b AZG (siehe oben) max. 12,25 Stunden (= 24h abzgl. täglicher Ruhezeit von 11h und Ruhepause von 45 Minuten) (§ 9 AZG)
- **Wöchentliche Höchstarbeitszeit:** Grundsätzlich 50h in der Einzelwoche und 48h innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen. In einzelnen Wochen kann die wöchentliche Höchstarbeitszeit durch BV auf bis zu 60 Stunden und der Durchrechnungszeitraum von 17 Wochen aus bestimmten gesetzlich aufgezählten Gründen auf maximal 26 Wochen ausgedehnt werden. Durch BV kann die durchschnittliche wöchentliche HAZ von 48h auf 55h ausgedehnt werden, wenn der Überhang über die 48h Arbeitsbereitschaft darstellt. (§ 13b AZG)

- **Tägliche Lenkzeit:** 8h. Durch BV erweiterbar auf 9 h und zw. 2x/Woche 10 h. (§14a AZG)
- **Wöchentliche Lenkzeit:** 48h. Durch BV erweiterbar auf: 56h; Lenkzeit in zwei aufeinanderfolgenden Wochen: 90 Stunden (§14a AZG)

- **Einsatzzeit:** maximal 12 Stunden. Durch BV erweiterbar auf 14h. (§16 AZG)

- **Lenkpausen:** nach einer Lenkzeit von maximal 4 Stunden Lenkpause von mindestens 30 Minuten (§15 AZG)
- **Ruhepausen:** bei einer Tagesarbeitszeit von 6-9 Stunden mindestens 30 Minuten, bei mehr als 9 Stunden mindestens 45 Minuten (Ruhepausen und Lenkpausen können aus praktischen Gründen zusammengelegt werden) (§13c AZG)
- **Tägliche Ruhezeit:** ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden nach Beendigung der Tagesarbeitszeit (§12 AZG)
- **Wöchentliche Ruhezeit:** 45h, mindestens jedoch 36 Stunden. Für jede Verkürzung gebührt ein Ausgleich, welcher durch eine zusammenhängende Ruhezeit gemeinsam mit einer anderen mind. 8-stündigen Ruhezeit bis längstens Ende der 3. Folgewoche nach der Woche der Verkürzung zu gewähren ist. (§22b ARG)

Bemerkungen: Für Lenker von Fahrzeugen (PKW) in Transportbegleitungsunternehmen (KV-freie Branche) gelten bei der Lenkerarbeitszeit ausschließlich die Bestimmungen des AZG/ARG (Arbeitszeitgesetz/Arbeitsruhegesetz) für „Sonstige Fahrzeuge“. „Sonstige Fahrzeuge“ sind alle Fahrzeuge, die keine VO-Fahrzeuge sind (§13 Absatz 1 Ziffer 3 AZG). VO-Fahrzeuge (=Fahrzeuge, die der EU-VO 561/2006 über Sozialvorschriften im Straßenverkehr unterliegen) sind Fahrzeuge (ua mit DigiTacho)

- der Güterbeförderung mit mehr als 3,5t hzGG,
- der Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastplätzen,

und die nicht gemäß Artikel 3 der VO 561/2006 oder gemäß § 15e Abs 1 AZG von der Anwendung der EU-Sozialvorschriften zur Gänze ausgenommen sind.

Conclusio: Von Unternehmen geforderte/gewünschte Flexibilisierungsmöglichkeiten, welche das AZG im Punkt Lenker-Sozialvorschriften dem KV ermöglicht, können bei Fehlen eines KV nur über eine Betriebsvereinbarung umgesetzt werden können. Andernfalls gelten die strengen/starren Grenzen des AZG/ARG.